

# RS OGH 2021/8/19 33R69/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2021

## Norm

ZPO §64 Abs1 Z3

ZPO §27 Abs1

ZPO §28 Abs1

## Rechtssatz

Das Tatbestandselement „sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist“ in§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO stellt nur auf die Voraussetzungen des § 27 ZPO ab, sodass die Freiheit, sich nach§ 28 ZPO dennoch selbst zu vertreten, bei der Entscheidung über die Beigebung eines Verfahrenshelfers nicht in eine Verpflichtung umgedeutet werden darf und somit außer Betracht bleibt.

## Entscheidungstexte

- 33 R 69/21s  
Entscheidungstext OLG Wien 19.08.2021 33 R 69/21s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0000999

## Im RIS seit

30.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)